



Corona-Virus: Informationen für Unternehmen und Selbständige

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf diesem Wege möchte ich Sie nochmals über die neuesten Entwicklungen in der Corona-Krise informieren:

Soforthilfeprogramm des Landes Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg hat gestern, am 23.03.2020, durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das Förderprogramm „Soforthilfe Corona“ veröffentlicht. Die Soforthilfen sollen ab Mittwochabend 25.03.2020 über einen vollelektronischen Antragsprozess zu beantragen sein.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen freier Berufe mit bis zum 50 Mitarbeitern gestellt werden können, deren Hauptsitz in Baden-Württemberg ist.

Was wird gefördert?

Es sollen akute Liquiditätsengpässe für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 € für drei Monate für antragsberechtigte Selbständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 € für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 € für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Förderung entspricht dem unmittelbar durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Selbständige mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Die Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweils zuständige Kammer zu übermitteln. Zuständig sind die IHK (Industrie- und Handelskammer) oder die HWK (Handwerkskammer). Sollten Sie Mitglied sein, halten Sie bitte ihre Mitgliedsnummer beim Antragsverfahren bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie bei den Kammern Ihren Antrag stellen können.



Markus Reich – Steuerberater, Weilerstraße 12, 89143 Blaubeuren

Im Rahmen des Antragsverfahrens werden eine Reihe von Daten abgefragt werden, u.a., falls vorhanden, Handelsregisternummer, USt-ID oder ersatzweise Steuernummer. Des Weiteren werden Informationen zur Bankverbindung, als auch zu evtl. erhaltenen De-minimis-Beihilfen oder weiteren staatlichen Hilfen abgefragt.

Des Weiteren wird im Rahmen des Antrages die Höhe des Liquiditätsengpasses für drei Monate, sowie die Anzahl der Beschäftigten abgefragt werden.

WICHTIG: Dokumente werden ausschließlich im pdf-Format angenommen

Was können wir für Sie tun?

Sollten Sie Hilfe bei der Beantragung der Soforthilfe benötigen, unterstützen wir Sie gerne. Kontaktieren Sie uns gerne per Email mit dem Betreff „Soforthilfe [Unternehmensname]“ und wir werden uns mit Ihnen zur Beantragung schnellstmöglich in Verbindung setzen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nach Falleingang arbeiten, jedoch bemüht sind, schnellstmöglich Hilfe bei der Beantragung bieten zu können.

Mit welchen Kosten müssen Sie bei der Unterstützung der Beantragung rechnen?

Wir sind auch in dieser schweren Zeit bemüht, eine Kostentransparenz zu wahren und bitten um Ihr Verständnis, dass diese Leistung nach StBVV mit einem Stundenhonorar in Höhe von 75,00 € netto zzgl. USt abgerechnet werden wird.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht rechtsberatend tätig werden können und Sie in Einzelfällen an einen Rechtsanwalt verweisen werden, bzw. müssen.

Bleiben Sie gesund.

Steuerberater Markus Reich und Team